

von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel, im Zeitraum vom

- | | |
|--|---------|
| 1. Januar 1961 bis 30. April 1961 | 30,— DM |
| 1. Mai 1961 bis 31. Oktober 1961 | 20,— DM |
| 1. November 1961 bis 31. Dezember 1961 | 30,— DM |

2. für jedes siebente und darüber hinaus aufgezogene Ferkel eines Wurfs im Alter von 8 Wochen in der Zeit vom

- | | |
|--|---------|
| 1. Januar 1961 bis 30. April 1961 | 12,— DM |
| 1. Mai 1961 bis 31. Oktober 1961 | 8,— DM |
| 1. November 1961 bis 31. Dezember 1961 | 12,— DM |

wenn jedes Ferkel des Wurfs beim Absetzen normal entwickelt und gesund aufgezogen ist.

Anspruch auf diese Prämie haben die Sauenhalter auch für Ferkel, die vor dem erreichten Lebensalter von 8 Wochen nachweisbar an den VEAB verkauft wurden. Diese Bedingungen gelten auch bei nachweisbaren direkten Ferkellieferungen der LPG und VEG an staatliche Mastanstalten.

(2) Ist der Sauenhalter ein VEG oder eine LPG, so sind die diesen Betrieben für die Sauenabferkelung ausgezahlten Prämienbeträge gemäß Abs. 1 Ziff. 1 dem Prämienfonds zuzuführen und die Prämienbeträge gemäß Abs. 1 Ziff. 2 unverzüglich nach Eingang an die Viehpfleger auszuzahlen, die die Sauen und Ferkel betreut haben.

(3) Die Direktoren der VEG im Einvernehmen mit den BGL und die Vorstände der LPG können die Prämien gemäß Abs. 1 Ziff. 1 auch den Viehpflägern und den verantwortlichen Landarbeitern und Genossenschaftsmitgliedern für die Futterwirtschaft zum Teil oder in voller Höhe direkt gewähren.

§ 2

(1) Die Auszahlung der Prämien gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 erfolgt durch die Räte der Gemeinden.

(2) Die Sauenhalter, die Anspruch auf die Auszahlung der Prämien nach § 1 erheben, haben bei den Räten der Gemeinden die Abferkelung der Sauen und die Anzahl der lebend geborenen Ferkel innerhalb von 3 Tagen nach der Abferkelung anzuzeigen. Die Räte der Gemeinden überzeugen sich von der Richtigkeit der Angaben der Sauenhalter. Die Prämien nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind danach sofort auszuzahlen.

(3) Vor der Gewährung der Prämien nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 nehmen die zuständigen Mitarbeiter der Räte der Gemeinden, spätestens 8 Wochen nach der Anzeige der Ferkelgeburten, eine Nachkontrolle bei den betreffenden Sauenhaltern vor; sie stellen fest, in welcher Höhe diese Prämien für die aufgezogenen Ferkel an die Sauenhalter auszuzahlen sind. Danach sind die Prämien unverzüglich auszuzahlen.

(4) Wird festgestellt, daß der Sauenhalter durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Bewilligung einer dieser Prämien erwirkt hat, so hat der Sauenhalter auf Grund eines Bescheides des Rates der Gemeinde die Prämien innerhalb der im Bescheid festgelegten Fristen zurückzuerstatten. Die Strafbarkeit nach der Wirtschaftsstrafverordnung bleibt davon unberührt.

(5) Die Räte der Gemeinden weisen die verauslagten Kosten in ihrem Haushalt außerplanmäßig beim Einzelplan 14 Kapitel 140 nach. Sie werden ihnen auf

Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Ausgabenachweises vom Rat des Kreises im Wege des Sonderfinanzausgleiches erstattet.

(6) Zur Durchführung des Sonderfinanzausgleiches sind die Anforderungen der von den Gemeinden verausgabten Mittel beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu folgenden Terminen zu stellen:

1. Anforderung am 20. Juli 1961 für das 1. Halbjahr,
2. Anforderung am 20. Oktober 1961 für das III. Quartal,
3. Anforderung am 30. November 1961 für das IV. Quartal.

Der zusammengefaßte Mittelverbrauch ist von den Räten der Kreise jeweils 5 Tage danach an die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu melden. Die Bezirksanforderung zum Sonderfinanzausgleich an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erfolgt jeweils am 30. des dem Quartal folgenden Monats, erstmalig am 30. Juli 1961, bzw. für das IV. Quartal 1961 bis zum 10. Dezember 1961.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 6. Mai 1959 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 559) und die Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1960 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 495) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
R e i c h e l t

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß es

1. in der Preisanordnung Nr. 1723 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Meßinstrumente — (Sonderdruck Nr. P 1350 des Gesetzblattes) auf Seite 72 der Preisliste 6 bei dem Gerät Multiprüfer für Gleich- und Wechselstrom, Listen-Nr. 271 351, richtig heißen muß:

„IAP je Stück 35,04 DM
EVP je Stück 48,— DM“;

2. in der Preisanordnung Nr. 848/2 vom 3. August 1960 — Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1689 des Gesetzblattes) auf Seite 4 richtig heißen muß:

„Trawler (außer Typ III)

Gesamt-Zuschlag 7,50 %

Seeschlepper 130 BRT

Gesamt-Zuschlag 9,50 %“.